

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rostock

Aufgrund des § 92 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBL. S. 777) wird durch die Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Rostock vom 06. Dezember 2017 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rostock erlassen:

Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Rostock vom 11. September 2015 wird wie folgt geändert:

(1) § 18 Übertragung von Angelegenheiten auf den Kreisausschuss und auf die Landrätin/ den Landrat

§ 18 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

„7. gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V in Verbindung mit § 120 Abs. 1 KV M-V darf der Kreisausschuss über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis höchstens 1.000 Euro (99 Euro) entscheiden.“

§ 18 Abs. 1 wird um eine Nummer 8 ergänzt:

„8. Vergabeangelegenheiten im Rahmen von Förderprogrammen zum Breitbandausbau bis zu einer Wertgrenze von 30.000.000,00 Euro.“

(2) § 20 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 20 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Landkreises Rostock

<http://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen>.

Jedermann kann sich einen Abdruck der öffentlichen Bekanntmachungen unter der Adresse des Landkreises (Landkreis Rostock, Der Landrat, Büro des Kreistages, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow) bestellen und sich kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der öffentlichen Bekanntmachungen liegen in der Kreisverwaltung unter der genannten Anschrift und im Verwaltungsgebäude der Außenstelle Bad Doberan (Landkreis Rostock, Außenstelle Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, Poststelle/Information, 18209 Bad Doberan) zur kostenlosen Abholung bereit.“

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am: 11. Januar 2018



Sebastian Constien
Landrat



Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 11. Januar 2018



Sebastian Constien
Landrat

